

Forschungsjournal

Analysen zu Demokratie und Zivilgesellschaft

Soziale Bewegungen



GELD STINKT NICHT?

Zivilgesellschaft zwischen
Abhängigkeit und Autonomie

Heft 1 – März 2011 € 16,-

LUCIUS
LUCIUS



EDITORIAL

- 2 Liebe Leserinnen und Leser
- 3 Geld stinkt nicht? Zivilgesellschaft zwischen Abhängigkeit und Autonomie

AKTUELLE ANALYSE

- 7 *Jochen Roose*
Nordafrika 2011: Revolutions- und Bewegungstheorien und die (Un-)Vorhersehbarkeit von Protest

THEMENSCHWERPUNKT

- 19 *Knut Bergmann/Susanna Krüger*
Die Einkommensquellen der Zivilgesellschaft
- 29 *Philipp Hoelscher*
Kredit statt Spende? Venture Philanthropy als Soziale Investition
- 39 *Brigitte Behrens*
Unermüdlich und unbestechlich. Greenpeace lehnt staatliche Fördergelder ab
- 41 *Olaf Tschimpke*
Staatliche Förderung von Umweltverbänden - Warum nicht?!
- 47 *Gabriele Lingelbach*
Die Entwicklung von Transparenzgebotsen im bundesrepublikanischen Spendenwesen
- 55 *Frank Adloff/Rupert Graf Strachwitz*
Eine Privilegierung von Stiftungen - wozu?
- 65 *Birgit Weitemeyer*
Der Nutzen von steuerlicher Begünstigung für Spenden. Eine evolutionsbiologische Perspektive auf Privat- und Unternehmensspenden

PULSSCHLAG

- 75 *Ulrich von Alemann*
40 Jahre Bürgerbeteiligung - Demokratie als Wagnis
- 83 *Roland Roth*
Die Blockade zwischen Staat und Bürgern - Demokratie im Wandel
- 87 *Leif Kramp/Jörg-Uwe Nieland/Stephan Weichert*
Das Publikum als Qualitätsinstanz. Plädoyer für eine neue Beschwerdekultur
- 94 *Armin Pfahl-Traughber*
Antisemitismus in der globalisierungskritischen Bewegung und dem Netzwerk „Attac“
- 105 *Veranstaltungshinweis*
Neues Kolloquium „Politik von unten“

TREIBGUT

- 106 Materialien, Notizen, Hinweise

LITERATUR

- 110 *Anna Wolf*
Anpassen, um zu überleben (Strachwitz, Rupert Graf: Die Stiftung - ein Paradox? Zur Legitimität von Stiftungen in einer politischen Ordnung)
- 112 *Karin Urich*
Dem Geist der friedlichen Revolution auf der Spur. Sammelbesprechung zur Wandeldynamik der Wende in Ostdeutschland 1989
- 117 *Myriam Kagischke/Stephanie Schmoliner/Lena Lehmann*
Vom Golf zum Prekariat (Huber, Berthold/Wetzel, Detlef: Junge Generation. Studien und Befunde zur Lebenslage und den Perspektiven der bis 35-Jährigen)

121 ABSTRACTS**126 IMPRESSUM**

Eine Privilegierung von Stiftungen – wozu?

Frank Adloff/Rupert Graf Strachwitz

Seit rund zwanzig Jahren nehmen Ansehen und Anzahl der Stiftungen in Deutschland kontinuierlich zu. Die Zahl der Neugründungen steigt so stark an, dass heute in einem Jahr so viele Stiftungen neu gegründet werden wie noch vor einer Generation in einem Jahrzehnt (Sprengel/Ebermann 2007: 29f). Als Stifter treten einzelne Bürgerinnen und Bürger und Familien ebenso auf wie Initiatoren und Gruppen, Wirtschaftsunternehmen, Verbände und öffentliche Gebietskörperschaften. Mehr noch, Stiftungen sind auch in der Öffentlichkeit in aller Munde. Sie werden begrüßt, und man wünscht sich mehr von ihnen. Man erhofft sich ihre Fördermittel für öffentliche Aufgaben, zivilgesellschaftliche Ziele, innovatives Handeln und eine Vertiefung des bürgerschaftlichen Engagements. Stiftungen, so wird weithin angenommen, können anders als Vereine prinzipiell die Kontinuität von Inhalten unabhängig von tagespolitischen Konjunkturen sicherstellen. Unabhängigkeit, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit werden ihnen unreflektiert unterstellt.

Dies erstaunt bei näherem Hinsehen. Denn dem grundsätzlich positiven Bild stehen prinzipielle Einwände entgegen, die eigentlich dazu führen müssten, den Stiftungen mit besonderer Skepsis zu begegnen. Diese Skepsis ist zum Teil schon vor Jahrhunderten formuliert worden (Turgot [1757] 1844: 299ff). Sie bezieht sich auf das Grundprinzip des Konstrukts, die fortdauernde Bindung an den bei Gründung formulierten Stifterwillen, auch wenn die damals formulierten Ziele obsolet geworden sind oder gesellschaftlich nicht mehr akzeptabel erscheinen. Sie bezieht sich auch auf die „Herrschaft der toten Hand“, der „Toten über die Lebenden“ (Adam 2009: 180), das heißt den Einfluss „toter“ Kapitals auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse; ferner auf Gefahren, die aus einer Dominanz von einzelnen Personen oder Unternehmen über gutdo-

tierte Stiftungen (Schuler 2010) erwächst, oder schließlich auf das Fehlen einer demokratischen Legitimität, die mit dem prinzipiellen Fehlen eines fortlaufenden internen Willensbildungsprozesses auf demokratischer Basis einhergeht. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das „Wesen“ der Stiftung nicht in seiner Vermögensausstattung, sondern in der Bindung an den bei Gründung festgelegten Zweck und Wirkungsrahmen besteht. Zur modernen Demokratie passen, so wird argumentiert, mit internen demokratiekonformen Regularien ausgestattete Vereine doch weit besser als die undemokratischen Stiftungen. Warum also werden sie, verstärkt seit dem Jahr 2000, vom Gesetzgeber gegenüber ersteren privilegiert? Warum werden Zuwendungen zum Kapital einer gemeinnützigen Stiftung steuerlich stärker begünstigt als andere Spenden? Und wie kommt es zu dem positiven Nimbus, der die Stiftungen heute umgibt? Auf diese Fragen sollen nachfolgend Antworten gesucht werden. Um diese richtig einordnen zu können, erscheint ein kurzer definitorischer Exkurs angebracht.

1 | Was ist eine Stiftung?

„Stiftung“ beschreibt keine Rechtsform. Vielmehr bestehen Stiftungen in vielfältigen Formen. Auch sind sie in Deutschland im Gegensatz zu den USA bezüglich ihrer Struktur, der Natur ihres Vermögens, der Art der Verwirklichung ihrer Ziele und der Art, wie sie arbeiten, höchst unterschiedlich. Stiftungen verfügen auch keineswegs alle über ein Vermögen, das es ihnen gestatten würde, daraus allein ihre Ziele zu verfolgen, auch wenn im allgemeinen Verständnis der Begriff der Stiftung mit einem Vermögen assoziiert wird, dessen Erträge dauerhaft einem bestimmten Zweck gewidmet sind. Dies ist zwar nicht falsch, aber reicht zu einer vollständigen Beschreibung nicht

hin. Vielmehr ist eine Definition des Begriffs schwierig und immer wieder Gegenstand der Debatte (Strachwitz 2010: 28ff).

Das wesentliche definitorische Merkmal der Stiftung ist, dass es sich dabei um ein Gebilde handelt, das prinzipiell auf die Dauer seines Bestehens an den Willen dessen gebunden bleibt, der dieses Gebilde geschaffen hat. Dadurch unterscheidet sich die Stiftung im Kern fundamental von assoziativen Gebilden, die dem ständig wandelbaren Willen ihrer Mitglieder unterworfen sind. Charismatische Stifter konnten und können Stiftungen ohne materielle Güter, sondern allein mit ideellem Gut oder Vermögen begründen. Die Regel ist allerdings, dass zur nachhaltigen Durchsetzung des eigenen Willens neben der Idee auch die hierfür notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Dies kann freilich auch in der Form geschehen, dass diese Ressourcen von Dritten, möglicherweise auch erst nach der Gründung bereitgestellt werden. Auch können Stiftungen durchaus zur Verwirklichung des Stifterwillens weitere Einnahmequellen erschließen – Spenden ebenso wie öffentliche Zuschüsse und Entgelte für erbrachte Leistungen.

Stiftungen können von Personen allein oder als Kollektiv und ebenso von öffentlichen und privaten Institutionen begründet werden und im Grundsatz auf vierfache Weise ihre Ziele erfüllen: in Eigentümer-, operativer, fördernder und mildtätiger Funktion. Während sich die Eigentümerfunktion darin erschöpfen kann, dass das Vermögen, etwa ein Kirchengebäude oder eine Kunstsammlung, dem gestifteten Zweck erhalten bleibt, kann sich die operative Funktion sowohl auf den Betrieb eigener Einrichtungen („Anstalten“), d.h. eines Museums, Krankenhauses usw., als auch auf die Durchführung eigener Projekte erstrecken. Fördernde Stiftungen unterstützen durch finanzielle Zuwendungen die Tätigkeit anderer Organisationen, während mildtätige Stiftungen zum Lebensunterhalt von Personen oder der Linderung ihrer Not beitragen.

Letztlich sind Stiftungen Instrumente individuellen oder kollektiven Handelns mit lan-

gen, bis in die Antike zurückreichenden und in allen Kulturen verbreiteten Traditionen. Dieses Handeln muss nicht auf das Gemeinwohl orientiert sein, aber in Deutschland sind etwa 98 Prozent der Stiftungen gemeinnützig. Auf diese beziehen sich die nachfolgenden Überlegungen.

2 | Die Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Im 18. Jahrhundert war die seit den frühen Hochkulturen bekannte Organisationsform der Stiftung erstmals einer umfassenden Fundamentalkritik ausgesetzt. Nachdem in Frankreich ihre Gründung schon einige Jahre zuvor drastisch erschwert worden war, erschien in der berühmten *Encyclopédie* (1751) Turgots Eintrag „Fondation“ mit einer vernichtenden Polemik (Strachwitz 2010: 54ff), die mit dazu führte, dass das Rechtsinstitut der Stiftung 1791 von der Nationalversammlung beseitigt wurde, ebenso allerdings das des Vereins, obwohl Turgot dieses der Stiftung noch als positives Gegenbeispiel gegenübergestellt hatte. Hinter der Abschaffung beider Formen stand das Konzept, zwischen den Bürger und den Staat als einzig legitime Form kollektiven Handelns dürften sich keine Intermediäre schieben. Erst 1901 erhielt Frankreich wieder ein Vereinsrecht, erst 1983 (!) ein Stiftungsrecht.

Im Licht der historischen Realität kann in folgedessen nicht argumentiert werden, Organisationsformen freiwilligen öffentlichen Handelns gehörten notwendig zu einem demokratischen Staat. Diese Feststellung gilt zunächst für die assoziative ebenso wie für die gestiftete Form. Insofern geht es im ersten Schritt auf einer politiktheoretischen Ebene nicht darum, ob eine Pluralität von Zusammenschlüssen in sich demokratisch legitimiert ist, sondern ob eine solche Pluralität mit der Idee des mit einem Machtmonopol ausgestatteten Staates kompatibel ist.

Die deutsche Tradition hat dies durchgehend bejaht, allerdings spätestens seit dem frühen 19. Jahrhundert beide Formen unterschiedlich ausgebildeten Staatsaufsichten unterwor-

fen – und sie im Zusammenhang mit dem Anspruch auf staatliche Gestaltungs- und Durchführungsautorität in zahlreichen Teilbereichen, besonders im Bildungs- und Wohlfahrtsbereich, zunehmend marginalisiert. Politisch allerdings waren Vereine, von denen nicht wenige den Obrigkeitsstaat tendenziell in Frage stellten, bei diesem gewiss unbeliebter als manche konservativ geprägte Stiftung, die eher geneigt war, staatliches Handeln zu unterstützen und sich an die Oberhoheit des Staates anzulehnen. Mit der Entwicklung des Rechtsstaates entwickelte sich auch ein zunehmend kodifiziertes Stiftungsrecht, das am 1. Januar 1900 im in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuch (in §§ 80 ff) reichseinheitlich (aber unter Wahrung von Befugnissen der Länder) geregelt wurde. Das sich erst langsamer vereinheitlichende Steuerrecht stützte sich auf diese staatstheoretischen und zivilrechtlichen Vorgaben und regelte die Befreiung von Ertrags- und Vermögenssteuern nach dem Gemeinwohlcharakter der Organisationen und nicht nach deren innerer Verfasstheit. Vereine und Stiftungen wurden gleich behandelt; nur auf das Kapitalbindungsprinzip der Stiftung war als Ausnahme zum Prinzip der zeitnahen Mittelverwendung Rücksicht zu nehmen. Die Frage der Demokratiekompatibilität der Stiftung wurde weder 1919 noch 1948/49 gestellt.¹ Eine parlamentarische, geschweige denn eine öffentliche Debatte dazu gab es nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 blieb insoweit unwidersprochen in Kraft. Stiftungen wurden als Teil der kulturellen Tradition, als legale Rechtsformen und, wenngleich in geringem – und das heißt auch ungefährlichem – Ausmaß, als Beitragsleistende zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben gesehen. Darüber hinaus bot der Rechtsstaat kaum eine Handhabe, zumal den zahlreichen im Wohlfahrtsbereich angesiedelten operativen Stiftungen als Träger großer Einrichtungen eine Änderung ihrer Verfassung vorzuschreiben. Schließlich implizierte auch das Grundgesetz einen Unterschied zwischen *forma externa* und *forma interna* (Kokott 1996: 249-275), knüpfte also die Kompatibilität nicht-

staatlicher Körperschaften mit der staatlichen Rechtsordnung an deren Gesetzestreue, nicht jedoch an deren innere Ordnung.

Eine Beschränkung gab es freilich für die Stiftungen doch, und zwar deutlicher als für Vereine und im Gegensatz zu Genossenschaften und anderen Kapitalgesellschaften. Ausgehend von der politiktheoretischen Unterscheidung zwischen einem öffentlichen und einem privaten Bereich wurde schon mit der Aufhebung der Fideikommiss (1920) eine „Herrschaft der toten Hand“ auf den öffentlichen, vom Staat zu beaufsichtigenden Bereich im Ansatz beschränkt. Ob Familienstiftungen, d.h. solche, die nicht dem Gemeinwohl, sondern der Versorgung von Familienangehörigen dienen, zulässig sein sollten, war mehrfach Gegenstand von Debatten. Ihre geringe Zahl ließ eine Abschaffung nicht lohnend erscheinen. Jedoch wurden ihnen 1974 das Privileg der Befreiung von der Erbschaftssteuer genommen, was die Neugründung in der Folge fast vollständig zum Erliegen brachte. Die Zahl der wegen fehlender Förderung des Gemeinwohls nicht steuerbegünstigten Stiftungen dürfte heute 1 Prozent des Gesamtbestandes (ohne Kirchenstiftungen) kaum übersteigen.

Hatte noch 1989 eine vom Bundesfinanzministerium berufene Kommission festgestellt, dass es weiterer Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Stiftungen nicht bedürfe (vgl. Ludwig-Erhard-Stiftung 1989), wurde in den 1990er Jahren aus Wissenschaft und Praxis verstärkt die Forderung nach einer Reform der gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen erhoben. Dabei wurde freilich zu keiner Zeit und von keiner Seite ernsthaft gefordert, die Tätigkeit der Stiftungen oder die steuerlichen Bedingungen, unter denen sie tätig sind, einzuzengen. Vielmehr bestand über die Parteigrenzen hinweg der Konsens, dass das Stiften erleichtert und die Stiftungen möglichst wenig belastet werden sollten. Als Protagonistin einer Reform trat Antje Vollmer auf (Vollmer 1998: 57ff). Diese Sicht fand ihren politischen Niederschlag in Reformen des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts. Im Jahr 2000 wurden die

steuerlichen Absetzmöglichkeiten für Stifter vergrößert, 2002 folgte eine Reform der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen durch eine Novellierung der einschlägigen Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen haben Stifter seitdem einen Anspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit ihrer Stiftung. Der grundsätzliche Genehmigungsvorbehalt des Sitzlandes für Gründungen von rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts wurde abgeschafft. 2007 wurde das Gemeinnützigkeitsrecht rückwirkend zum 1. Januar 2007 erneut reformiert. Privaten Stiftern wurde nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, in zehn Jahren bis zu einer Million Euro von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abzusetzen, wenn sie Mittel zur Kapitalausstattung einer (eigenen oder fremden, alten oder neuen) Stiftung bereitstellten. Dadurch sollte der Vermögensaufbau einer Stiftung erleichtert werden. Erstaunlicherweise wurde seitens der Vereine, zu denen auch sehr große Verbände zu rechnen sind, in keiner Weise gegen diese eindeutige Privilegierung der Stiftungen Einspruch erhoben, obwohl auch jene durchaus an Möglichkeiten zum Vermögensaufbau interessiert waren. Ebenso erstaunt, dass in den Diskussionen im Vorfeld der Reformen (vgl. Strachwitz 2004) zwar vielfach das Beispiel USA vorbildhaft beschworen wurde, die gegenüber den überkommenen deutschen Bestimmungen nicht unwesentlichen steuerrechtlichen Beschränkungen aber kaum thematisiert wurden (Toepler 2002: 107f, 116f).

3 | Das US-amerikanische Beispiel

Zweifel an der Richtigkeit der Privilegierung von Stiftungen in Deutschland kommen in der Tat auf, wenn man den Blick über den Atlantik richtet. Die angeblich so stiftungsfreundlichen Vereinigten Staaten gehen mit dieser Problematik nämlich in der wissenschaftlichen Debatte differenzierter, in der gesetzlichen Normierung restriktiver um. Dies soll im Folgenden an einigen prägnanten Beispielen gezeigt werden:

1. Der Idee, dass Stiftungen unabhängige Institutionen sind, die Spareinlagen für eine funktionierende Zivilgesellschaft bilden, könnte man gegenüber stellen, dass sie zu Lasten der öffentlichen Hand eine ineffiziente Art darstellen, Geld für das Gemeinwohl zu akquirieren. So lautet etwa die Stiftungskritik der amerikanischen Ökonomen Porter und Kramer (1999). Sie besagt, dass der finanzielle Beitrag von Stiftungen für das Gemeinwohl in keinem angemessenen Verhältnis zum Verlust an Steuergeldern steht. Bei einer Spende an eine gemeinnützige Organisation sei der gesellschaftliche Mehrwert höher als der Steuerverlust; dagegen dauert es viele Jahre, bis die Zinserträge des Stiftungskapitals den gleichen finanziellen Effekt erzielen wie eine direkte Spende: „When an individual contributes \$100 to a charity, the nation loses about \$40 in tax revenue, but the charity gets \$100, which it uses to provide services to society. The immediate social benefit, then, is 250% of the lost tax revenue. When \$100 is contributed to a foundation, the nation loses the same \$40. But the immediate social benefit is only the \$5.50 per year that the foundation gives away – that is, less than 14% of the forgone tax revenue“ (ebd.: 122).

Natürlich setzt die Stiftung ihre Zahlungen über viele Jahre fort, doch wenn man die Kosten für das Halten großer Kapitalsummen mit einbezieht, ist der finanzielle Effekt über die Ausschüttungen auch langfristig vergleichsweise gering. Stiftungen sind aus dieser Sicht eine gesellschaftlich teure Organisationsform, sodass es normativ fragwürdig ist, sie im Vergleich zu anderen Nonprofit-Organisationen steuerlich zu privilegieren.

2. Von Stiftungen könnte man aus normativer Sicht besondere Transparenzstandards fordern (vgl. Frumkin 2006); in den Vereinigten Staaten wurden Debatten dazu auch immer wieder geführt. Zwei Gründe werden für die stärkere Rechenschaftspflicht angeführt: Erstens werden sie durch steuerliche Vergünstigungen, d.h. durch den dadurch entstehenden Steuerausfall öffentlich subventioniert. Zweitens wird

eine private Vision des Gemeinwohls in die öffentliche Arena getragen. Stellt man die durch den Steuervorteil gewährten entgangenen Steuergelder hierbei ebenfalls in Rechnung, kann man die These vertreten, dass Stiftungen privat über größere Mengen an Steuergeldern verfügen. Natürlich gilt dies im Prinzip auch für andere gemeinnützige Organisationen; diese stellen jedoch durch die Mitgliederversammlungen, in denen Rechenschaft abgelegt wird, jedenfalls ein gewisses Maß an Öffentlichkeit her. Dieses geht den Stiftungen strukturell ab; daraus lässt sich ein Gebot der Rechenschaftslegung gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ableiten, dem durch nicht veröffentlichte Berichte an öffentliche Verwaltungen nicht hinreichend genügt wird.

3. US-amerikanische Nonprofit-Organisationen sind ebenso wie deutsche von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit. Jedoch unterscheiden sich die Kriterien voneinander. Die Befreiung wird Organisationen gewährt, die in Section 501 (c) (3) des *Internal Revenue Code* festgelegt sind, und die dort genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Toepler 2005; Colombo 2007). Neben der Förderung eines

gesetzlich als gemeinnützig anerkannten Zwecks gilt auch hier das Gewinnausschüttungsverbot als zentrales Kriterium.² Darüber hinaus enthalten die amerikanischen Bestimmungen weitreichende Einschränkungen zulässiger politischer Aktivitäten. Diese sind in Bezug auf die sogenannten *private foundations* sehr viel stärker ausgeprägt als hinsichtlich der *public charities*. Um dies zu verstehen, muss man wissen, dass es im amerikanischen Recht keine positive Definition einer Stiftung gibt. Zunächst gelten alle unter 501 (c) (3) eingestuft Organisationen steuerrechtlich als *private foundations*, solange sie nicht auf Grund bestimmter Merkmale, etwa der Pluralität ihrer Mittelherkunft, den weiter spezifizierten Ausnahmereglungen unterliegen.

In der Section 509 (a) des Steuergesetzes finden sich die Kriterien für die Etablierung als *public charity*; so fallen unter die Section 509 (a) (1) etwa Kirchen, Schulen und Hochschulen, Krankenhäuser, medizinische Forschungseinrichtungen, *endowment funds* zugunsten staatlicher oder kommunaler Hochschulen, staatliche Körperschaften sowie öffentlich unterstützte Organisationen.³ Andere Or-



ganisationen können in dieser Sektion anerkannt werden, sofern ein Drittel ihrer Einnahmen aus staatlichen Quellen und/oder aus Zuwendungen einer breiteren Öffentlichkeit stammen. Organisationen, die nicht unter die Ausnahmeregelungen von 509 (a) fallen, sind im Sinne des amerikanischen Steuerrechts – nicht organisationsrechtlich wie in Deutschland – also Stiftungen (*private foundations*). Stiftungen arbeiten eigenständig und ohne einen signifikanten Anteil an öffentlicher Unterstützung, sondern primär auf der Basis eines Vermögens, das von einer einzelnen Person oder einer Familie stammt (von Hippel/Walz 2007: 139). Steuerlich wird des Weiteren zwischen operativen und Förderstiftungen unterschieden.

Finanzielle Zuwendungen an *public charities* und operative Stiftungen sind vom individuellen Einkommen in Höhe von bis zu 50 Prozent der sogenannten individuellen Spenden-Bemessungsgrundlage steuerlich abzugsfähig, bei Förderstiftungen gelten Abzüge hingegen nur bis zu 30 Prozent. Für Unternehmen gelten diese Unterschiede nicht, sie können aber auch nur bis zu zehn Prozent des zu versteuernden Einkommens geltend machen. Bei Überschreiten der Höchstsätze können natürliche Personen wie auch Körperschaften eine Abschreibung im Verlauf der folgenden fünf Jahre vornehmen. Darüber hinaus gibt es Regelungen, die auf die Vermögensverwaltung der Stiftung einen unmittelbaren Einfluss haben und die *private foundations* einem strengeren Reglement unterziehen als *public charities*. Stiftungen zahlen in der Regel eine spezielle Steuer (*excise tax*) von zwei Prozent auf das Nettoinvestitionseinkommen; geschäftliche Transaktionen zwischen einer Stiftung und sogenannten disqualifizierten Personen unterliegen einer Strafsteuer; Stiftungen müssen fünf Prozent des Marktwertes des Stiftungsvermögens am Ende einer Rechnungsperiode in der Folgeperiode zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ausschütten. Eine Erhöhung dieses *pay-out requirement* ist Gegenstand ständiger Debatten. *Public charities* dürfen dagegen nach Belieben ihre Mittel anhäufen. Die uns vertraute Vorschrift der zeitnahen Mittel-

verwendung besteht für diese nicht. Stiftungen dürfen ferner nicht mehr als 20 Prozent der Anteile einer Kapitalgesellschaft halten; Anteile, die von stiftungsnahen Personen gehalten werden (*disqualified persons*) werden in diese Rechnung einbezogen. Besonders risikoreiche oder spekulative Investitionen von Stiftungen sollen schließlich im Rahmen eines diversifizierten Portfolios begrenzt bleiben. Auch bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks unterliegen die *private foundations* einigen spezifischen Beschränkungen; neben dem erwähnten Verbot der politischen Betätigung betrifft dies vor allem die Auswahl der Empfänger von Stiftungsleistungen. Sie ist einer normierten Ausgabenverantwortung unterworfen, sodass beispielsweise bei der Förderung von Einzelpersonen nicht-diskriminierende Richtlinien zur Anwendung kommen müssen (vgl. Toepler 2005: 981ff).

All diese Bestimmungen, die innerhalb der Zivilgesellschaft die Stiftungen gegenüber den anderen Organisationen stärker regulieren und vielfach benachteiligen, wurden im Zuge des *Tax Reform Act* von 1969 eingeführt. Zuvor war der Stiftungssektor rechtlich weitgehend unreguliert. Im Zuge der Reform gab es eine breite Debatte über die Legitimität von Stiftungen. Es wurden durchaus Stimmen laut, die ein Verbot der Stiftungen forderten, und zwar in der Tradition der amerikanischen Anti-Trust-Gesetzgebung – vor allem mit dem Argument, durch das Stiften würden nicht nur Vermögen in der Gesellschaft nicht zuträglicher Weise zusammengehalten und an folgende Generationen übertragen, sondern diese würden auch Einzelnen einen nicht tolerierbar großen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten einräumen. Große amerikanische Stiftungen, etwa die Rockefeller Foundation, arbeiteten in diesen Jahren aktiv daran mit, das öffentliche Erscheinungsbild der Stiftungen zu verbessern und durch ausdrückliche Zustimmung zu den Beschränkungen eine Formel zu finden, die den Stiftungen eine Zukunft versprach. So stimmten die Stiftungen auch der Regelung zu, dass die Steuererklärungen der Stiftungen für jedermann einsehbar sein sollten und gründeten

das unabhängige Foundation Center in New York, das seitdem Daten von Stiftungen systematisch sammelt, aggregiert und auswertet und durch zahlreiche Publikationen, Leseräume usw. wesentlich zur Transparenz des amerikanischen Stiftungswesens beigetragen hat.

Im Vergleich zu den amerikanischen *public charities* wird der Unterschied zu Deutschland also besonders deutlich: *Public charities* akquirieren ihre Mittel wesentlich breiter als Privatstiftungen und werden deswegen auch steuerlich privilegiert. *Private Foundations*, die ihr Vermögen aus nur einer Hand beziehen, sind nicht nur als Institution gegenüber den *public charities* benachteiligt, auch der Stifter und Spender hat mehr davon, wenn er an eine *public charity* spendet. Zugespielt formuliert ist es in Deutschland im Vergleich zu den USA derzeit umgekehrt: Private Stiftungen von einzelnen Vermögenden werden privilegiert, gemeinnützige Vereine, die beispielsweise auf breiterer Spendenbasis arbeiten, sind demgegenüber benachteiligt.

4 | Demokratietheoretische Aspekte

Zwar ist auch in Deutschland der Gedanke lebendig, dass die Gründung eines Vereins Ausdruck der Vereinigungsfreiheit ist und damit ein verfassungsmäßiges Grundrecht darstellt; doch sieht die Praxis des Verhältnisses zwischen demokratischem Staat und zivilgesellschaftlichen Organisationen anders aus. Zwar unterliegt die Gründung eines Vereins theoretisch keiner Beschränkung. Will dieser jedoch am Rechts- und Geschäftsverkehr teilnehmen, muss er in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Die Praxis der Eintragung kommt faktisch dem Genehmigungsvorbehalt, der bis 2002 für die Stiftungen galt, mindestens gleich. Eine Stiftung zu gründen ist dagegen kein Grundrecht, sondern lässt sich allenfalls aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ableiten. Dennoch ist jedenfalls seit 2002 die Anerkennung der Rechtsfähigkeit als Verwaltungsvorgang oft schneller und einfacher abzuwickeln als die Eintragung. Gleiches gilt für den späteren Umgang der

Organisationen mit Vereinsregister bzw. Stiftungsbehörde. Die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung als Treuhandverhältnis oder Schenkungsversprechen unterliegt überhaupt keiner staatlichen Mitwirkung im zivilrechtlichen Sinn.

Während aber diese Unterschiede nur in der Rechtsanwendung liegen, wurden steuerrechtlich mit den Reformen von 2000 und 2007 Unterschiede der Rechtsetzung geschaffen, deren demokratietheoretische Einordnung, nicht zuletzt im Licht des Vergleichs mit den USA, zumindest diskussionswürdig erscheint. In Deutschland werden rechtsfähigen wie unselbständigen Stiftungen steuerliche Anreizsysteme angeboten, die anderen gemeinnützigen Organisationen nicht zustehen. Mit dieser Bevorzugung werden, so die Kritik, eine Präferenz für Elitenphilanthropie, die Akzeptanz von relativer Intransparenz und Ungewissheit über die Effektivität der steuerlich begünstigten, eingesetzten Mittel zumindest in Kauf genommen, wenn nicht sogar ausdrücklich begünstigt (vgl. Adloff 2010: 401ff). Zudem wird beispielsweise kritisiert, dass unternehmensverbundene Stiftungen, die im Gegensatz zu den USA durchaus Mehrheits- oder Alleineigentümer von Wirtschaftsunternehmen sein können,⁴ in ihrer strategischen Ausrichtung primär das Wohl des Unternehmens und nur nachrangig das Gemeinwohl zum Ziel haben (Schuler 2010).

Auf den letzteren Aspekt geht die öffentliche und wissenschaftliche Debatte erst seit relativ kurzer Zeit ein, die politische bis heute nicht. Dagegen wird schon seit einigen Jahren herausgestellt, dass die Reformen den Stiftungen größere Transparenzpflichten hätten auferlegen müssen.⁵ Mit ähnlichen Argumenten, wie sie auch die amerikanische Debatte beherrschen, wird eine öffentliche Rechenschaftslegung eingefordert, zumal die Stiftungsverzeichnisse der Länderstiftungsbehörden zumeist schwer einsehbar sind, keinen besonderen Auskunftswert besitzen und ohnehin nur die rechtsfähigen Stiftungen enthalten. Die Forderung nach einheitlichen Standards der öffentlichen Rechnungslegung ergibt sich für die Kritiker

nicht nur aus dem durch den Steuerausfall entstehenden Anteil öffentlicher Mittel an einem Großteil der Einnahmen, sondern auch aus der Notwendigkeit, Leistungen und Arbeitsweise miteinander vergleichen zu wollen (*benchmarking*). Hierfür fehlen, schon angefangen bei der Bewertung des Vermögens, alle Kriterien. Hinzu kommt der Wunsch, das öffentliche Wirken der Stiftungen – insbesondere in der Beeinflussung politischer Prozesse durch Konferenzen, Gutachten und dergleichen – anhand der Mittelherkunft und Mittelverwendung hinterfragen und einordnen zu können. Schließlich würde, so eine vielfach vorgetragene Auffassung, eine größere Transparenz sich positiv auf den öffentlichen Diskurs zum Stiftungswesen auswirken, was wiederum zur Nachahmung, sprich zur Gründung weiterer Stiftungen, anregen würde.

Mit dieser Argumentation ist freilich die demokratiethoretische Legitimation der Stiftungen weder positiv noch negativ unterlegt. Zum einen gelten die genannten Argumente fast gleichermaßen auch für assoziative Organisationen. Allenfalls lässt sich dahingehend ein Unterschied machen, dass bei Intransparenz von Stiftungstätigkeiten die Gefahr droht, dass ein einzelner Bürger nicht-legitimierte Macht ausübt oder dass sich die Stiftungen privatistisch und elitär abschotten. Im Übrigen wird die Forderung nach mehr Transparenz mittlerweile auch im Stiftungssektor weitgehend geteilt (Bundesverband Deutscher Stiftungen 2006), sodass man hier vielleicht in naher Zukunft zu befriedigenden Lösungen kommen wird.

Doch ist damit noch nicht die Frage beantwortet, warum die Stiftung überhaupt bevorzugt behandelt werden sollte. Wieso ist die Stiftung eine Institution, die so viele Hoffnungen auf sich zieht (vgl. Adloff 2004)? Und aus welchem Grund fragt niemand, was sie wirklich tut und leistet, ob die Hoffnungen, die in sie gesetzt werden, wirklich berechtigt sind? In Bezug auf die politische Debatte liegt die Antwort wohl im fiskalischen Bereich. Nachdem in den 1990er Jahren das Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen festgestellt hatte, dass

weder die steuerliche Belastung der Bürger grenzenlos ausgeweitet werden dürfe – 50 Prozent des selbstverdienten Einkommens wurden als Schallgrenze gesehen – noch die Kreditaufnahme der öffentlichen Gebietskörperschaften unvermindert fortgesetzt werden dürfe,⁶ musste den Verantwortlichen daran gelegen sein, neben dem Sparen auch weitere Finanzierungsquellen für öffentliche Aufgaben zu erschließen. In diesem Zusammenhang gerieten die Stiftungen verstärkt in das Blickfeld der politischen Strategen. Gerüstet mit Einflüsterungen, es gäbe zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, die ihre nicht unbeträchtlichen Vermögen als Denkmal für sich selbst und zur Erzielung von sozialem Lohn – etwa in Form von Kontakt mit den Inhabern der Macht – in eine Stiftung einbringen würden, wenn man sie mittels steuerlicher Anreize nur hinreichend dazu anstacheln würde, glaubten viele, dieser Weg würde zu spürbaren neuen Finanzierungsmöglichkeiten führen. In der Praxis hat sich das so aus drei Gründen nie erfüllt. Zum einen waren die gestifteten Summen und schon gar die Erträge daraus nicht annähernd so groß, dass sie gemessen an dem Volumen der öffentlichen Haushalte einen spürbaren Unterschied machen würden. Zum zweiten entwickeln die meisten Stifter eigene – in manchen Fällen sehr eigene – Vorstellungen von den Aufgaben, die sie gefördert sehen wollen und unterstützen eher eigene Vorhaben oder die zivilgesellschaftlicher Organisationen als die des Staates. Zum dritten schließlich ist das Bild des reichen und staatsreuen Stifters ein Klischee, das nur auf einen Teil der Stifter zutrifft. Viele Stiftungen entstehen durch Initiatoren und Gruppen, die meisten sind klein, und viele treten zur Finanzierung ihrer Aufgaben ihrerseits als Spendempfehlungen auf. Insoweit war die Privilegierung der Stiftungen nicht oder jedenfalls nicht umfassend erfolgreich.

Antje Vollmer hat sich diese Argumentation nicht zu Eigen gemacht. Für sie war vielmehr die wachsende Popularität der Stiftungen Grund, diese als Türöffner zu einer weitreichenden Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft insgesamt zu sehen. An eine

besondere Privilegierung der Stiftungen gegenüber anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen hat sie dabei wohl kaum gedacht.

Daher ist zu fragen, ob sich für eine Privilegierung von Stiftungen überhaupt valide Argumente finden lassen, wobei in diesem Zusammenhang stets zunächst unterstellt werden muss, dass Stiftungen in einer modernen Gesellschaft Legitimität zukommt (Strachwitz 2010). Unter Rückgriff auf die normative Prämisse, dass diese Gesellschaft eben nicht ausschließlich auf dem Prinzip der Demokratie, sondern auch auf den Prinzipien der Herrschaft des Rechts, der Menschen- und Bürgerrechte sowie der kulturellen Traditionen beruht (zu denen nach unserem Verständnis auch das Konzept der generationenübergreifenden Eigentümerschaft im Grundsatz – in Europa stärker als in den USA – gehört), lässt sich in der Verknüpfung der drei letztgenannten Prinzipien den Stiftungen dann Legitimität zusprechen, wenn diese auch auf breite Akzeptanz stoßen. Letzteres können sie durch eigenes Verhalten, etwa durch den Nachweis von Transparenz und positiver Leistungen, selbst steuern.

Damit ist aber die Frage nach der Privilegierung noch immer nicht geklärt. Es fällt schwer, hierfür theoretische Argumente zu finden. Allenfalls aus der Praxis heraus lässt sich die Begründung ableiten, dass angesichts des systemisch bedingten, finanziellen Prekariats der Zivilgesellschaft diese ein legitimes Interesse haben muss, einerseits von der Subventionierung durch den Staat unabhängiger zu werden, andererseits innerhalb der gleichen Arena ein Finanzierungsinstrumentarium zu schaffen, das nachhaltig diese Prekariatssituation zu mildern imstande ist. Pragmatische Erwägungen sprechen insofern dafür, aus der Theorie der Zivilgesellschaft heraus im Sinne ihrer Stärkung als dritter Arena in der aktuellen historischen Situation eine Privilegierung der Stiftungen zu dulden – allerdings in der Erwartung, dass die Stiftungen diese in sie gesetzten Erwartungen auch erfüllen. Tun sie dies nicht, oder ändert sich der gegebene Kontext, wird der Privilegierung notwendigerweise das überzeugende Argument abhanden kommen.

5 | Fazit

Die Privilegierung der Stiftungen ist, so lässt sich zusammenfassen, nicht inhärent mit dem Stiftungswesen verbunden; im Gegenteil: Die US-amerikanische Privilegierung der übrigen zivilgesellschaftlichen Organisationen gegenüber dem Stiftungswesen erscheint demokratietheoretisch einleuchtender. Akzeptiert man jedoch die grundsätzliche Legitimität von Stiftungen auch in einer modernen demokratischen Gesellschaft einerseits und die Legitimität staatlichen Handelns in Bezug auf die Setzung von Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft andererseits, so kann daraus auch die Legitimität vorübergehender Privilegierung der Stiftungen durch solche Rahmenbedingungen insoweit abgeleitet werden, als diese der Zivilgesellschaft insgesamt, womöglich sogar der Gesellschaft insgesamt zuträglich erscheint. Dies freilich muss kontinuierlich nachgewiesen werden, indem der aus der Privilegierung erwachsene Nutzen tatsächlich der Zivilgesellschaft und nicht beispielsweise den Stiftern zugute kommt. Offen bleibt in diesem Zusammenhang, wem gegenüber der Nachweis zu erbringen ist. Staatliche Behörden erscheinen hierfür wenig geeignet. Es steht zu vermuten, dass letztlich nur ein informierter öffentlicher Diskurs geeignet ist, diesen Nutzen tatsächlich zu bewerten.

Prof. Dr. Frank Adloff ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine und Kultursoziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Dr. phil. Rupert Graf Strachwitz ist Direktor des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft an der Humboldt Universität zu Berlin.

Anmerkungen

- ¹ Auf eine Erörterung der Kompatibilität des Stiftungswesens mit totalitären Regimen in Deutschland muss hier verzichtet werden.
- ² Im Gegensatz zu Deutschland ist bspw. Sport in den USA kein gemeinnütziger

Zweck, sondern wird als Teil der privaten Freizeitgestaltung angesehen.

- ³ Dies bedeutet, dass im amerikanischen Rechtsverständnis viele Nonprofit-Organisationen nicht als Stiftungen angesehen werden, diese aber in Deutschland typischerweise als Stiftung gelten, wie zum Beispiel Stiftungsuniversitäten (nach deutschem Verständnis wäre die Johns Hopkins University eine Stiftung), Stiftungskrankenhäuser und -altersheime, -pflegeheime, -waisenheime et cetera oder Stiftungen, die erhebliche staatliche Fördermittel oder private Spenden erhalten (vgl. Toepler 2002: 106f).
- ⁴ Herausragende Beispiele für Stiftungen dieser Art sind die Bertelsmann Stiftung, die Robert-Bosch-Stiftung und die Körber-Stiftung. Nicht mit diesem Typus zu verwechseln sind Stiftungen, die von Unternehmen im Rahmen ihrer Kommunikation oder CSR gegründet werden (bspw. Deutsche-Bank-Stiftung, Hypokulturstiftung) oder solche, die nur aus historischen Gründen den Namen eines Unternehmens tragen (z.B. Volkswagen-Stiftung, Zeit-Stiftung).
- ⁵ Theo Schiller formulierte schon Ende der 1960er Jahre: „Stiftungen, die im Geheimen arbeiten, sind entbehrlich“ (Schiller 1969: 222). Strachwitz (2005) betont die Differenz zwischen persönlicher Wohltätigkeit und institutioneller Gemeinwohlorientierung. Gemäß dem Diktum Jesu, dass das Almosen im Verborgenen zu geben sei und die linke Hand nicht wissen solle, was die rechte tut (Matth. 6, 3-4), gilt für einzelne Menschen das Recht auf Verschwiegenheit. Auf korporative Akteure sind dagegen Regeln der korporativen Transparenz anzuwenden.
- ⁶ Hierzu enthält bereits das Grundgesetz in der Fassung von 1949 eindeutige Bestimmungen.

Literatur

Adam, Thomas 2009: Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Stiftungen und „totem Kapital“. In: Ders./Frey, Manuel/ Strachwitz, Rupert Graf (Hg.): Stiftungen seit 1800. Kon-

tinuitäten und Diskontinuitäten. Stuttgart: Lucius & Lucius, 179-202.

Adloff, Frank 2004: Wozu sind Stiftungen gut? Zur gesellschaftlichen Einbettung des deutschen Stiftungswesens, In: *Leviathan*, Jg. 32, Heft 2, 269-285.

Adloff, Frank 2010: Philanthropisches Handeln. Eine historische Soziologie des Stiftens in Deutschland und den USA. Frankfurt/New York: Campus.

Bundesverband Deutscher Stiftungen 2006: Grundsätze guter Stiftungspraxis. Online im Internet: www.stiftungen.org [17.10.2010].

Colombo, John D. 2007: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht in den USA. In: Walz, W. Rainer/Auer, Ludwig von/Hippel, Thomas von (Hg.): Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa. Rechtsvergleichende, rechtsdogmatische, ökonometrische und soziologische Untersuchungen. Tübingen: Mohr Siebeck, 571-609.

Frumkin, Peter 2006: Accountability and Legitimacy in American Foundation Philanthropy. In: Prewitt, Kenneth/Dogan, Mattei/Heydemann, Steven (Hg.): The Legitimacy of Philanthropic Foundations: United States and European Perspectives. New York: Russell Sage Foundation, 99-122.

Hippel, Thomas von/Walz, W. Rainer 2007: Rechtsvergleichender Generalbericht. In: Walz, W. Rainer/Auer, Ludwig von/Hippel, Thomas von (Hg.): Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa. Rechtsvergleichende, rechtsdogmatische, ökonometrische und soziologische Untersuchungen. Tübingen: Mohr Siebeck, 89-214.

Kokott, Juliane 1996: Kommentar zu Art. 4 GG (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung). In: Sachs, Michael (Hg.): Grundgesetz, Kommentar. München: Beck, 249-275.

Ludwig-Erhard-Stiftung 1989 (Hg.): Markt, Staat und Stiftungen. Stuttgart u.a.: Fischer.

Porter, Michael E./Kramer, Mark R. 1999: Philanthropy's New Agenda: Creating Value. In: Harvard Business Review, Jg. 77, Heft 6, 121-130.

Schiller, Theo 1969: Stiftungen im gesellschaftlichen Prozeß. Ein politikwissenschaftlicher Beitrag zu Recht, Soziologie und Sozialgeschichte der Stiftungen in Deutschland. Baden-Baden: Nomos.

Schuler, Thomas 2010: Bertelsmannrepublik Deutschland. Eine Stiftung macht Politik. Frankfurt/New York: Campus.

Sprengel, Rainer/Ebermann, Thomas 2007: Statistiken zum deutschen Stiftungswesen. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Strachwitz, Rupert Graf 2004: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Ein Problemaufriss als Diskussionspapier. In: Ders. (Hg.): Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts – Ein Projektbericht an die Bertelsmann Stiftung. Berlin: Maecenata (Arbeitsheft 13), 138-150.

Strachwitz, Rupert Graf 2005: Verschwiegenheit und Transparenz gemeinwohlorientierter Akteure. In: Walz, W. Rainer (Hg.): Rechnungslegung und Transparenz im Dritten Sektor. Köln: Carl Heymanns Verlag, 203-214.

Strachwitz, Rupert Graf 2010: Die Stiftung – ein Paradox? Zur Legitimität von Stiftungen in einer politischen Ordnung. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Toepler, Stefan 2002: Bewertung von Stiftungsvermögen in den USA im Vergleich mit Deutschland. In: Doppstadt, Joachim/Koss, Claus/Toepler, Stefan: Vermögen von Stiftungen – Bewertung in Deutschland und den USA. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 99-125.

Toepler, Stefan 2005: Das Stiftungswesen in den USA. In: Strachwitz, Rupert Graf/Mercker, Florian (Hg.): Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis. Handbuch für ein modernes Stiftungswesen. Berlin: Duncker & Humblot, 977-985.

Turgot, Anne Robert Jacques [1757] 1844: Fondation [Eintrag in: Diderot, Denis/d'Alembert, Jean Baptiste Le Rond (Hg.): Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts, et des métiers. Paris 1751-1772]. In: Oeuvres de Turgot, Nouvelle Édition. Paris: Guillaumin, 299-309.

Vollmer, Antje 1998: Stiftungen im Dritten Sektor. Eine vormoderne Institution in der Bürgergesellschaft der Moderne. In: Strachwitz, Rupert Graf (Hg.): Dritter Sektor – Dritte Kraft. Versuch einer Standortbestimmung. Stuttgart: Raabe. 57-64.

Der Nutzen von steuerlicher Begünstigung für Spenden

Eine evolutionsbiologische Perspektive auf Privat- und Unternehmensspenden

Birgit Weitemeyer

Die Zivilgesellschaft in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, wird in weitem Umfang durch Private finanziert. Bürger gestalten bürgerschaftliches Engagement nicht nur inhaltlich, sondern ermöglichen durch ihre Spenden, durch Stiftungen und Zustiftungen sowie durch ehrenamtliche, unentgeltlich geleistete Tätigkeiten gemeinnützige Leistungen überhaupt erst. Auch Unternehmen tragen mit Spenden zur Finanzierung der Zivilgesellschaft bei.

Der Staat unterstützt Spenden und Stiftungen durch steuerliche Begünstigungen nach § 10b EStG, § 9 Abs. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG in Höhe des jeweiligen Steuersatzes. Durch die Erhöhung der so genannten steuerfreien Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.100 Euro im Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) sowie der Schaffung einer Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 Euro im Jahr für alle übrigen ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG)